

Presseartikel

24. September 2024

Brüssel

Generaldirektion Handel

## **Kommission will Einfuhren aller Waren, die Gegenstand von Handelsschutzuntersuchungen sind, zollamtlich erfassen, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, alle Einfuhren von Waren, die Gegenstand von Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchungen sind, zollamtlich zu erfassen, einschließlich laufender Untersuchungen, bei denen noch keine vorläufigen Feststellungen getroffen wurden.

Diese Änderung der Praxis zielt darauf ab, den Einsatz handelspolitischer Schutzinstrumente zu verstärken/zu verbessern, und ist Teil der laufenden Bemühungen der Kommission, die Auswirkungen des unlauteren Wettbewerbs, einschließlich Überkapazitäten, zu bekämpfen. Bisher wurden Einfuhren in der Regel nur auf begründeten Antrag der EU-Industrie zollamtlich erfasst.

Die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der zu untersuchenden Waren in Antidumping- oder Antisubventionsfällen wird die Verfahren vereinfachen und die Belastung der Industrie verringern, während sie der Kommission auch genaue und genaue Informationen über die Herkunft und die Mengen der Einfuhren einer zu untersuchenden Ware sowie über die allgemeinen Marktentwicklungen liefert. Dadurch würde auch ein starker Anstieg der Einfuhren der zu untersuchenden Waren vor der Einführung der Maßnahmen verhindert.

Zweck der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren der zu untersuchenden Waren ist es, die rückwirkende Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen zu ermöglichen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die rückwirkende Erhebung erfolgt jedoch nicht automatisch und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diese Entscheidung wird erst in der endgültigen Phase jeder Untersuchung getroffen.

Die Registrierung wird von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten gemäß den Anweisungen der Europäischen Kommission in den einzelnen Durchführungsverordnungen durchgeführt.

### **Hintergrund**

Die [Antidumping-](#) und [Antisubventionsgrundverordnungen](#) ermöglichen es der Kommission, die Zollbehörden der Mitgliedstaaten anzuweisen, die Einfuhren einer Ware, die Gegenstand einer anhängigen Antidumping- oder

Antisubventionsuntersuchung ist, zollamtlich zu erfassen, so dass ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren angewandt werden können. Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung werden Einfuhren auf Antrag des Wirtschaftszweigs der Union, der ausreichende Beweise zur Rechtfertigung eines solchen Vorgehens enthält, zollamtlich erfasst. Einfuhren können auch von Amts wegen zollamtlich erfasst werden.

## Weitere Informationen

[Handelspolitische Schutzpolitik der EU](#)

Details

## Erscheinungsdatum

24. September 2024

## Verfasser

[Generaldirektion Handel](#)

## Ort

Brüssel

## Handelsthemen

- Antidumping
- Anti-Subventionsmaßnahmen
- Handelsverteidigung